



Gemeinde Roetgen

Tor zur Eifel

Gemeindeverwaltung | Postfach 1152 | 52157 Roetgen

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 20 – Kämmerei/Kasse
Zollernstraße 10
52070 Aachen

vorab per E-Mail

Der Bürgermeister
FB 2 – Finanzverwaltung

Ansprechpartner: Manfred Wagemann
Hauptstraße 55 | 52159 Roetgen | Raum: 11
Telefon: 02471 18-12
E-Mail: manfred.wagemann@roetgen.de

Aktenzeichen: 912-11 (2025)

Datum : 15. Januar 2025

Haushaltsentwurf der StädteRegion Aachen 2025; Benehmensherstellung zur Festsetzung der Regionsumlage

Ihr Schreiben vom 18.11.2024; Az.: 20.21.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben vom 18.11.2024, mit dem das Benehmensverfahren zur Festsetzung der Regionsumlage gemäß § 55 KrO NRW eingeleitet bzw. die Eckdaten mitgeteilt wurden, übersende ich Ihnen in der Anlage meine Beschlussvorlage (ohne Anlagen) für die Sitzung des Gemeinderates, der sich am 14.01.2025 mit dem Sachverhalt befasst hat.

Der Gemeinderat hat den nachfolgenden Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen:

„1. Das Benehmen der Gemeinde Roetgen hinsichtlich der von der StädteRegion Aachen in ihrem Eckdatenpapier zum Haushaltsplanentwurf mitgeteilten Finanzsituation für das Haushaltsjahr 2025 wird für die allgemeine Regionsumlage mit einem Umlagesatz in Höhe von 37,9 % unter folgenden Anmerkungen/Bedingungen hergestellt:

a) Sollten sich bis zur Beschlussfassung über den Städteregionshaushalt 2025 Verschlechterungen gegenüber den Eckdaten ergeben, wird erwartet, dass diese soweit wie möglich innerhalb des Haushalts bzw. durch eine weitere Verringerung der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

b) Sollten sich bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2025 der StädteRegion Aachen gesicherte Erkenntnisse hinsichtlich Verbesserungen gegenüber den Eckdaten ergeben (z.B. Landschaftsumlage), so wird erwartet, dass diese Verbesserungen umlagesenkend berücksichtigt werden.

1 / 2

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen: IBAN: DE06 3905 0000 0004 9302 10 | BIC: AACSDE33
Raiffeisenbank eG Simmerath: IBAN: DE63 3706 9642 3700 0010 15 | BIC: GENODED1SMR
Postbank: IBAN: DE10 3701 0050 0038 3905 02 | BIC: PBNKDEFF

Telefonzentrale: 02471 18-0
Allgemeines Fax: 02471 18-89
info@roetgen.de
gemeinde@roetgen.de-mail.de
www.roetgen.de

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 - 12:00
Di: 14:00 - 15:30
Do: 14:00 - 17:30

c) Die Gemeinde Roetgen begrüßt den geplanten Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes der StädteRegion für das Jahr 2025 und in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung. Außerdem wird die Berücksichtigung des globalen Minderaufwands über alle ordentlichen Aufwendungen zur Reduzierung des Umlagebedarfs positiv bewertet.

2. Das Benehmen der Gemeinde Roetgen hinsichtlich des Umlagesatzes für die "Mehrbelastung Regionsumlage Jugendhilfe" in Höhe von 33,0206 % wird hergestellt.

3. Hinsichtlich der Regionsumlagen-Mehrbelastung ÖPNV in Höhe von 6,2774 % wird das Benehmen unter folgenden Anmerkungen/Bedingungen hergestellt:

a) Der mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarte Verteilungsschlüssel (70 % Linienzeit Woche/ 30 % Wg-Nutz-km Woche) ist verursachergerecht fortzuschreiben.

b) Es wird erwartet, dass die ÖPNV-Umlage auf ein System umgestellt wird, das die Kosten des ÖPNV in der Region gerecht verteilt.

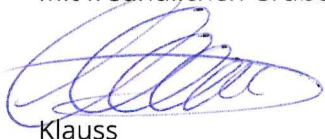
4. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Festsetzung der Regionsumlagen 2025 gemäß § 55 Kreisordnung NRW eine entsprechende Stellungnahme gegenüber der StädteRegion Aachen abzugeben und den Gemeinderat über den weiteren Prozess zur Festsetzung der Regionsumlagen fortlaufend zu informieren."

Der Beschlussvorschlag aus der Verwaltungsvorlage zu 1. d) wurde einstimmig gestrichen und nicht zur Abstimmung gestellt.

Einen Auszug aus der Niederschrift dieser Sitzung werde ich Ihnen bei Bedarf noch nachreichen.

Es wird darum gebeten, dieses Schreiben, meine Sitzungsvorlage und (eventuell) die Niederschrift dazu dem Städteregionstag zur Kenntnis zu geben und in die Haushaltsberatungen mit einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Klauss

Anlagen

2 / 2

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen: IBAN: DE06 3905 0000 0004 9302 10 | BIC: AACSD33
Raiffeisenbank eG Simmerath: IBAN: DE63 3706 9642 3700 0010 15 | BIC: GENODED1SMR
Postbank: IBAN: DE10 3701 0050 0038 3905 02 | BIC: PBNKDEFF

Telefonzentrale: 02471 18-0
Allgemeines Fax: 02471 18-89
info@roetgen.de
gemeinde@roetgen.de-mail.de
www.roetgen.de

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 - 12:00
Di: 14:00 - 15:30
Do: 14:00 - 17:30



Betreff

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Regionsumlage gemäß § 55 Kreisordnung NRW für das Haushaltsjahr 2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat (Entscheidung)	14.01.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Das Benehmen der Gemeinde Roetgen hinsichtlich der von der StädteRegion Aachen in ihrem Eckdatenpapier zum Haushaltsplanentwurf mitgeteilten Finanzsituation für das Haushaltsjahr 2025 wird für die allgemeine Regionsumlage mit einem Umlagesatz in Höhe von 37,9 % unter folgenden Anmerkungen/Bedingungen hergestellt:

a) Sollten sich bis zur Beschlussfassung über den Städtereionshaushalt 2025 Verschlechterungen gegenüber den Eckdaten ergeben, wird erwartet, dass diese soweit wie möglich innerhalb des Haushalts bzw. durch eine weitere Verringerung der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

b) Sollten sich bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2025 der StädteRegion Aachen gesicherte Erkenntnisse hinsichtlich Verbesserungen gegenüber den Eckdaten ergeben (z.B. Landschaftsumlage), so wird erwartet, dass diese Verbesserungen umlagesenkend berücksichtigt werden.

c) Die Gemeinde Roetgen begrüßt den geplanten Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes der StädteRegion für das Jahr 2025 und in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung. Außerdem wird die Berücksichtigung des globalen Minderaufwands über alle ordentlichen Aufwendungen zur Reduzierung des Umlagebedarfs positiv bewertet.

d) Wie schon in den Vorjahren fordert die Gemeinde Roetgen die StädteRegion Aachen darüber hinaus auf, die eigenen Konsolidierungsbemühungen zu intensivieren. Neben dem Einsatz der Ausgleichsrücklage wird die StädteRegion daher aufgefordert, die allgemeine Regionsumlage durch weitere strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen zu entlasten.

2. Das Benehmen der Gemeinde Roetgen hinsichtlich des Umlagesatzes für die "Mehrbelastung Regionsumlage Jugendhilfe" in Höhe von 33,0206 % wird hergestellt.

3. Hinsichtlich der Regionsumlagen-Mehrbelastung ÖPNV in Höhe von 6,2774 % wird das Benehmen unter folgenden Anmerkungen/Bedingungen hergestellt:

a) Der mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarte Verteilungsschlüssel (70 % Linienzeit Woche/ 30 % Wg-Nutz-km Woche) ist verursachergerecht fortzuschreiben.

b) Es wird erwartet, dass die ÖPNV-Umlage auf ein System umgestellt wird, das die Kosten des ÖPNV in der Region gerecht verteilt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Festsetzung der Regionsumlagen 2025 gemäß § 55 Kreisordnung NRW eine entsprechende Stellungnahme gegenüber der StädteRegion Aachen abzugeben und den Gemeinderat über den weiteren Prozess zur Festsetzung der Regionsumlagen fortlaufend zu informieren.

Sachverhalt:

Gemäß § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Regionsumlage im Benehmen mit den regionsangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten. Stellungnahmen der regionsangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Städteregionstag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Städteregionstag in öffentlicher Sitzung. Die StädteRegion Aachen teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Mit diesem Verfahren soll erreicht werden, dass die betroffenen städteregionsangehörigen Kommunen in einem frühen Stadium vor Aufstellung des Entwurfs des Städteregionshaushaltes in den politischen Prozess der Festsetzung der Regionsumlage involviert werden und somit die Möglichkeit erhalten, in erweitertem Umfang auf die kommunalpolitischen Bewertungen des Städteregionstages Einfluss nehmen zu können.

Der in § 55 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW verwendete Begriff "im Benehmen" weist auf eine Beteiligungsform hin, deren Qualität über eine "schlichte Anhörung" deutlich hinausgehen soll. Allerdings reicht sie nicht so weit wie ein vorgeschriebenes "Einvernehmen", d.h. die Erklärung des Einverständnisses. Die im Zuge des Benehmensherstellungsverfahrens seitens der Gemeinde abzugebende Stellungnahme muss aber durch den Städteregionstag wenigstens zur Kenntnis genommen und in die Entscheidungsfindung zur Festsetzung der Regionsumlage einbezogen werden. Insgesamt ist an die StädteRegion Aachen die Erwartung einer gesteigerten Rücksichtnahme gegenüber den umlagepflichtigen Kommunen zu richten, die sich im Verfahren durch ein ernsthaftes Bemühen um die Herstellung eines Einvernehmens widerspiegeln soll.

Die gestärkten Beteiligungs- und Verfahrensrechte der städteregionsangehörigen Gemeinden führen jedoch nicht zu einer Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit. Diese bleibt beim Städteregionstag, der nach eigenem politischen Ermessen und frei darin, die von gemeindlicher Seite gegebenen Hinweise und vorgebrachten Einwendungen zu berücksichtigen oder diese zu verwerfen, über seine Haushaltssatzung und damit über die Festsetzung der Regionsumlage beschließt. Obwohl die Benehmensherstellung den Städteregionstag rechtlich nicht bindet, so unterliegt er bei seinem Handeln hierbei dennoch den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der regionsangehörigen Gemeinden.

Die Frage, ob es sich bei der im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens nach § 55 KrO NRW abzugebenden Stellungnahme um ein "Geschäft der laufenden Verwaltung" handelt, das nach § 41 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisters) fällt, oder die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist, ist bisher rechtlich nicht abschließend geklärt, kann aber nach bisher geübter Praxis auch offen bleiben. Zum einen hätte der Rat gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 GO NRW die Möglichkeit, die Entscheidung in dieser Angelegenheit an sich zu ziehen. Zum anderen vertritt die Verwaltung ohnehin die Auffassung, dass mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit und die aus der Festsetzung der Regionsumlagen resultierenden, enormen finanziellen Konsequenzen für den gemeindlichen Haushalt eine Beratung und Beschlussfassung durch die politischen Gremien angezeigt ist.

Der Gemeinderat hat bisher einer grundsätzlichen Übertragung der Zuständigkeit hinsichtlich

der Benehmensherstellung auf den Gemeinderat mehrheitlich **nicht** zugestimmt.

Mit Schreiben vom 18.11.2024 hat die StädteRegion Aachen das Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2025 an die regionsangehörigen Kommunen übersandt (siehe Anlagen 1-6) und damit das Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO NRW zur Festsetzung

- der allgemeinen Regionsumlage
- der Regionsumlage-Mehrbelastung Jugendhilfe
- der Regionsumlage-Mehrbelastung ÖPNV

eingeleitet.

Die Eckdaten des städteregionalen Haushaltsentwurfs 2025 sowie die Herleitung der vorgeschlagenen Regionsumlagen 2025 ff. sind anlässlich des Arbeitstreffens der Kämmerer am 20.11.2024 erörtert worden.

Die Städte und Gemeinden der StädteRegion Aachen haben nunmehr bis zum **17.01.2025** Gelegenheit, zum vorgelegten Eckdatenpapier sowie zur beabsichtigten Festsetzung der Regionsumlagen für das Jahr 2025 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der o.a. Kämmerertagung wurde bei der StädteRegion wegen der durch die Weihnachtsferien schwierigen Terminsetzung zur Prüfung, Abstimmung und Unterrichtung der politischen Gremien um Verlängerung der Frist für die Übermittlung der Stellungnahmen zur Benehmensherstellung – über den 17.01.2025 hinaus – nachgesucht. Nach Aussage der StädteRegion ist eine solche Fristverlängerung aufgrund der engen Terminplanung bei der StädteRegion zur Einbringung des Haushaltsentwurfes nicht möglich; es wurde aber angeboten, bis zum Ende der Einwendungsfrist für den Haushaltsentwurf (03.02.2025) eingehende Stellungnahmen zur Benehmensherstellung noch als insoweit zulässig zu werten und zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages:

Zunächst wird auf das Eckdatenpapier der StädteRegion Aachen verwiesen. Im Ergebnis teilt die StädteRegion darin mit, dass sie beabsichtigt, den Hebesatz für die allgemeine Regionsumlage auf 37,9 % (Vorjahr: 36,3 %) festzusetzen.

Erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der StädteRegion hat die Höhe der Landschaftsumlage. Der Landschaftsverband Rheinland hat im Rahmen seines Benehmensverfahrens zum Haushalt 2025 eine Anhebung des Umlagesatzes für das Jahr 2025 von 15,45 % um 0,75 %-Punkte auf 16,2 % angekündigt, was gegenüber dem Ansatz 2024 zu einer erhöhten Zahllast von rd. 15,7 Mio. € führt. Damit hält sich der LVR exakt an den Wert aus der letztjährigen Mittelfristplanung. Leider wird bereits in 2024 nach Aussagen des LVR durch die eingetretenen negativen Entwicklungen ein Großteil der dort vorhandenen Ausgleichsrücklage aufgezehrt werden müssen, dennoch besteht jetzt die Bereitschaft, auch die noch verbleibende Ausgleichsrücklage umlagereduzierend einzusetzen. Bis 2028 ist eine Anhebung des Umlagesatzes auf 17,08 % vorgesehen. Dadurch wird sich die Landschaftsumlage unter Berücksichtigung der geplanten Steigerung der Umlagegrundlagen von 203,5 Mio. € (Plan 2025) bis 2028 auf rd. 241,9 Mio. € erhöhen.

Aus dem Eckdatenpapier ist ersichtlich, dass die bereinigten Personal- und Versorgungsaufwendungen der StädteRegion gegenüber 2024 um rund 4,8 Mio. € oder 4,79 % steigen. Diese beinhaltet im Wesentlichen die Auswirkungen der erheblichen Steigerungen aus dem Tarifiergebnis 2023, die in 2025 fortwirken sowie eine für die aktuelle Tarifrunde einkalkulierte weitere Tarifsteigerung von 3 %. Die Besoldungssteigerungen tragen ebenfalls zu dieser Erhöhung bei. Im Rahmen des Personalbewirtschaftungskonzeptes ist eine Stellenausweitung für 2025 von 1 % berücksichtigt. Darüber hinaus kommen noch einige

Sonderbedarfe hinzu, die sich u.a. aus der Novellierung von Rechtsvorschriften ergeben.

Bei den Sozialleistungen geht die StädteRegion davon aus, dass der Zuschussbedarf gegenüber dem Vorjahr um rd. 28 Mio. € (+ 22,4 %) steigt. Ursächlich dafür sind zum einen die deutlich steigenden Kosten bei der Hilfe zur Pflege und dem Pflegewohngeld mit rd. 11 Mio. € Mehraufwand. Zum anderen führt der Wegfall der Ende 2023 zugewiesenen Ukraine-Hilfsmittel, zusammen mit den zu erwartenden Kostensteigerungen bei gleichbleibendem Erstattungssatz des Bundes, zu einer Mehrbelastung gegenüber 2024 im SGB II von rd. 8,2 Mio. €. Hinzu kommen die erheblich steigenden Regelsätze in den Hilfen zum Lebensunterhalt, die erheblich steigenden Fallzahlen und Kosten bei den Hilfen zur Gesundheit (u.a. flüchtlingsbedingt) sowie die ebenfalls deutlich steigenden Fallzahlen und Kosten bei den Eingliederungshilfeleistungen und hier wiederum insbesondere den Schulbegleitungen, die in allen drei Bereichen jeweils 2 bis 2,5 Mio. € mehr ausmachen als noch im Haushalt 2024.

Für die Jahre 2026 bis 2028 ergibt sich eine mit deutlichen Risiken verbundene Einschätzung hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Umlagesatzes. Ziel ist die Beibehaltung des Umlagesatzes mit 37,9 % für das Jahr 2026 und eine moderate Anhebung unterhalb der Steigerungsrate der Landschaftsumlage auf 38,4 % für die Jahre 2027 und 2028. Die Umlagesätze liegen damit unter der Mittelfristplanung des Jahres 2024, die durchgängig 39,0 % ab dem Jahr 2025 vorgesehen hatte.

Die StädteRegion beabsichtigt, die vorhandene Ausgleichsrücklage (rd. 44,048 Mio. € zum 31.12.2023) in den Jahren bis 2028 nahezu vollständig zur Reduzierung der allgemeinen Regionsumlage einzusetzen.

Außerdem wird erstmals von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 79 GO NRW einen globalen Minderaufwand von bis zu 2 % der ordentlichen Aufwendungen zu veranschlagen. Die StädteRegion hat sich im Sinne der Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen dazu entschieden, die maximale Grenze vollständig auszuschöpfen. Die 2 % machen im Jahr 2025 rd. 19,9 Mio. € aus, wovon ein geschätzter Betrag von rd. 14,9 Mio. € der Allgemeinen Regionsumlage zugerechnet werden und diese mindern.

Zusammenfassend ist der vorgesehene Einsatz der Ausgleichsrücklage sowie die Veranschlagung des globalen Minderaufwandes in maximaler Höhe zur Begrenzung des Anstiegs der allgemeinen Regionsumlage positiv zu werten. Trotzdem wird die StädteRegion erneut aufgefordert, ihre eigenen Konsolidierungsbemühungen zu intensivieren.

Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages:

Der Hebesatz für die Regionsumlage-Mehrbelastung Jugendhilfe resultiert im Wesentlichen aus dem Mehrbedarf von rd. 1,5 Mio. EUR bei den Hilfen zur Erziehung.

Gegenüber der Festsetzung für 2024 steigt der Zuschussbedarf damit von 34.030 TEUR auf 35.484 TEUR; bis 2028 steigt dieser auf rd. 42.118 TEUR.

Aufgrund der Umlagegrundlagen der vier Jugendamtskommunen beträgt der Umlagesatz für das Jahr 2025 demnach 33,0206 % (Vorjahr: 33,7032 %).

Zusätzlich ergibt sich aus dem Jahresabschluss 2023 eine in 2025 fällige Nachzahlung für die Gemeinde in Höhe von rd. 202 TEUR.

Zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages:

Der Umlagebedarf für die Regionsumlage-Mehrbelastung ÖPNV steigt von 20,619 Mio. € in 2024 auf 22,319 Mio. € (+ 1.700 TEUR). In 2019 lag er noch bei 13,731 Mio. €. Bis 2028 soll der Zuschussbedarf auf 24,532 Mio. EUR steigen.

Für das Haushaltsjahr 2025 ergibt sich ein Zahlbetrag in Höhe von 881.231 € (Vorjahr: 835.516 €).

Aus der Abrechnung für 2023 erhält die Gemeinde im Haushaltsjahr 2025 rd. 201 TEUR erstattet.

Die umweltpolitischen Herausforderungen im Hinblick auf die anzustrebende CO²-Neutralität führen in den nächsten Jahren zu einem massiven Ausbau des ÖPNV und somit unweigerlich zu weiter anwachsenden ÖPNV-Kosten.

Die Finanzierung dieser Kosten stellt die Gemeinde Roetgen bereits jetzt vor großen Herausforderungen, weil das praktizierte Umlageverfahren mit einem Verteilungsschlüssel von 70% Linienzeit und 30% Nutzkilometer pro Woche in weiten Teilen ungerecht ist.

Wenngleich die Gemeinde Roetgen den ÖPNV-Ausbau in der StädteRegion deutlich unterstützt und als pendlerstarke Gemeinde ein besonders hohes Interesse an einem starken ÖPNV in der Region hat, wie die bereits erfolgte Einführung des City-Tarifs, die Einführung des Netliners im gesamten Gemeindegebiet ab Herbst 2021 und die Einführung der verbesserten Schnellbuslinie 66 zwischen Monschau und Aachen ab 2022 belegen, überfordern die ÖPNV-Kosten die Gemeinde absehbar. Der notwendige weitere Ausbau des ÖPNV wird somit für die Gemeinde zukünftig nur schwer finanzierbar.

Das seit vielen Jahren in der Region vereinbarte System fördert „Kirchturmdenken“ und lokal begrenzte ÖPNV-Strategien. Dies ist im Hinblick auf eine einheitliche städteregionale ÖPNV-Strategie nicht mehr zeitgemäß. Es wird daher erwartet, dass die ÖPNV-Umlage auf ein System umgestellt wird, das die Kosten des ÖPNV in der Region gerecht verteilt.

Nachdem die Gemeinde in den letzten Jahren das Benehmen hinsichtlich der ÖPNV-Umlage nicht hergestellt hat, empfiehlt die Verwaltung für das Jahr 2025 die Herstellung des Benehmens. Dies begründet sich u.a. mit den guten Ergebnissen, die mit der StädteRegion Aachen und dem AVV/der ASEAG hinsichtlich der Eingliederung eines Netliners nach Ablauf der Projektphase erzielt wurden.

Trotzdem bleibt es bei der grundsätzlichen Forderung nach einer verursachergerechten Weiterentwicklung der Umlageschlüssel bzw. Umstellung der ÖPNV-Umlage auf ein gerechteres System und unter Einbeziehung der Stadt Aachen.

Es bleibt festzustellen, dass die im Eckdatenpapier dargestellten finanziellen Auswirkungen im Wesentlichen letztlich das Ergebnis vorangegangener Beschlüsse des Städteregionstages, insbesondere zum Stellenplan/Personalbewirtschaftungskonzept darstellen. Die Verwaltung sieht die weitere Entwicklung mit großer Sorge. Aufgrund einer negativen Wirtschaftsentwicklung (u.a. Ukraine-Krieg, Inflation, steigende Baupreise, Handelsstreitigkeiten) sind insgesamt geringere Steuererträge für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den fortschreitenden Aufwandszuwachs und die damit einhergehende Steigerung der Personal- und Sachkosten bei der StädteRegion Aachen zu begrenzen.

Zusammenfassend wird an die StädteRegion Aachen der grundsätzliche und nachdrückliche Appell gerichtet, alle sich bietenden Konsolidierungspotentiale - insbesondere im freiwilligen Bereich - konsequent zu verfolgen, größtmöglich auszuschöpfen und zur Senkung des Umlagebedarfs einzusetzen.

Mit Blick auf die vorgenommene Bewertung der mit dem Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2025 der StädteRegion Aachen vorgestellten Haushaltsplanung und unter Berücksichtigung der daraus abgeleiteten und aufgezeigten Handlungsfelder wird das Benehmen zur Festsetzung der allgemeinen Regionsumlage, der Regionsumlage-Mehrbelastung Jugendhilfe und der Regionsumlage-Mehrbelastung ÖPNV für das Haushaltsjahr 2025 durch die Gemeinde Roetgen erteilt.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde Roetgen auf das Haushaltsjahr 2025:

Die gemeindlichen Umlagegrundlagen (= Steuerkraft) liegen demnach bei 14.038.219,35 € (Vorjahr: 13.818.625,99 €). Die Gemeinde Roetgen hat mit **1,59 %** erneut leichte Zuwächse hinsichtlich der Steuerkraft zu verzeichnen.

Bei einem geplanten Umlagesatz von 37,9 % für die allgemeine Regionsumlage ergibt sich eine Zahllast für die Gemeinde in Höhe von 5.320.485 €. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2024 eine Aufwandssteigerung in Höhe von 304.324 € (+ 6,07 %). In der Finanzplanung des Haushaltes 2024 war die Gemeinde für 2025 von 5.523.995 € ausgegangen (Minderaufwand: 203.510 €).

Sofern sich die Umlagegrundlagen entsprechend dem Eckdatenpapier (abgeleitet aus der regionalisierten Steuerschätzung aus November 2024) entwickeln, ergeben sich für die mittelfristige Finanzplanung folgende Zahlen:

Jahr	Umlagegrundlagen €	Umlagesatz %	Umlage €	Finanzplanung HH 2024 €	Differenz €
2026	14.664.324	37,9	5.557.779	5.744.955	- 187.176
2027	15.258.229	38,4	5.859.160	5.974.800	- 115.640
2028	15.809.051	38,4	6.070.676	-	+ 6.070.676

Hinsichtlich der Regionsumlage-Mehrbelastung für die Kosten der Jugendhilfe wäre unter Zugrundelegung der o.a. Umlagegrundlagen und einem geplanten Umlagesatz von 33,0206 (Vorjahr: 33,7032 %) eine Umlage in Höhe von 4.635.505 € zu zahlen. Gegenüber dem Jahr 2024 bedeutet dies eine Minderbelastung/Aufwandssenkung von 21.814 €. In der Finanzplanung des lfd. Haushalts war für 2025 eine Umlage von 4.818.840 € angesetzt worden. Daraus resultiert ein Minderaufwand in Höhe von 183.335 €. Daneben ist aus der Abrechnung 2023 noch eine Nachzahlung in Höhe von 202.338 € in 2025 zu entrichten.

Für den Finanzplanungszeitraum ergeben sich folgende Werte:

Jahr	Umlagegrundlagen €	Umlagesatz %	Umlage €	Finanzplanung HH 2024 €	Differenz €
2026	14.664.324	35,1697	5.157.400	5.006.600	+ 150.800
2027	15.258.229	34,9077	5.326.300	5.175.560	+ 150.740
2028	15.809.051	34,8037	5.502.135	-	+ 5.502.135

Durch die Regionsumlage-Mehrbelastung für die Kosten des ÖPNV entsteht lt. Eckdatenpapier für die Gemeinde Roetgen im Jahr 2025 ein Umlageaufwand in Höhe von rd. 881.235 €. Im Vergleich zum Vorjahr handelt es sich hierbei um Mehraufwendungen in Höhe von 45.720 €. Gegenüber der Finanzplanung des lfd. Jahres für 2025 sind 28.230 € weniger zu veranschlagen. Aus der Abrechnung für das Jahr 2023 ergibt sich eine Rückzahlung in Höhe von rd. 200.809 €, die für 2025 vorzusehen ist.

Für den Finanzplanungszeitraum ergeben sich folgende Werte:

Jahr	Umlagegrundlagen €	Umlagesatz %	Umlage €	Finanzplanung HH 2024 €	Differenz €
2026	14.664.324	~ 6,4051	939.260	1.028.640	- 89.380
2027	15.258.229	~ 6,3887	974.810	1.164.220	- 189.410
2028	15.809.051	~ 6,3825	1.009.015	-	+ 1.009.015

Die sich aus dem Eckdatenpapier ergebenden Umlagen werden in den Jahren 2026 bis 2028 um 40 TEUR erhöht veranschlagt, um die Eingliederung des Netliners in das Umlagesystem abzubilden.

Unter Berücksichtigung der Nachzahlungen/Überzahlungen aus der Abrechnung der Regionsumlage-Mehrbelastungen des Jahres 2023 ergibt sich für 2025 gegenüber der Finanzplanung des Haushaltsplanes 2024 eine Verbesserung in Höhe von rd. 414 TEUR; im Zeitraum 2025 bis 2027 summieren sich die positiven Auswirkungen auf rd. 693 TEUR.

Finanzielle Auswirkung:

Gesamtausgaben der Maßnahme(n) €		jährliche Folgekosten (geschätzt) €		voraussichtl. Einnahmen (Zuschüsse) €	
siehe Vorlage		-		-	
Sachkonto	Kostenträger	Kostenstelle	mit €	HHJahr	
537400 537500 537600	16-611-01	20-1		2025 ff.	
Veranschlagung X ja <input type="checkbox"/> nein	Belastung Folgehaushalte X ja <input type="checkbox"/> nein	für			

Anlage/n:

- 1 Anschreiben Benehmensverfahren HH 2025 (öffentlich)
- 2 Eckdatenpapier zum Benehmensverfahren HH 2025 (öffentlich)
- 3 Anlage 1 zum Eckdatenpapier HH 2025 Zusammenfassung Zahlenwerk (öffentlich)
- 4 Anlage 2 zum Eckdatenpapier HH 2025 SH Entwicklung 2021 bis 2025 (öffentlich)
- 5 Anlage 3 zum Eckdatenpapier HH 2025 diff Umlage Abrechnung Stadt AC (öffentlich)
- 6 Anlage 4 zum Eckdatenpapier HH 2025 Ausgleichsrücklage (öffentlich)
- 7 Änderung der Mittelfristplanung ÖPNV-Umlage (öffentlich)